

## **Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

### **Satzung des Marktes Weiltingen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) – Nr. 5**

Der Markt Weiltingen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist und aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) oben genannte Satzung.

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Der Markt Weiltingen möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Satzung umfasst folgendes Grundstücke:

- Lagebezeichnung: Badstraße 6, FlurNr. 22/0, Gemarkung Weiltingen, Weiltingen
- Die genaue Lage der betroffenen Flächen ist im Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, rot gekennzeichnet.

#### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Weiltingen ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiltingen, 05.08.2020  
Markt Weiltingen



Christoph Schmidt  
Erster Bürgermeister

#### Anlage

Lageplan mit rot dargestellter Kennzeichnung vom 30.07.2020

Anlage zur Satzung des Marktes Weitingen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) - Nr. 5 vom 05.08.2020

